

TE Vwgh Erkenntnis 2014/3/14 2012/08/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2014

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §111;

ASVG §112;

ASVG §113 Abs1;

ASVG §113;

1. ASVG § 111 heute
2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009
7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
1. ASVG § 112 heute
2. ASVG § 112 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
3. ASVG § 112 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 13/1962
1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988
1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003

7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über die Beschwerde der E Ges.m.b.H. in S, vertreten durch Dr. Johann Eder, Dr. Stefan Knaus und Dr. Cornelia Mazzucco, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Giselakai 45, gegen den Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 15. Dezember 2011, Zl. 20305-V/14649/8-2011, betreffend Beitragszuschlag nach dem ASVG (mitbeteiligte Partei: Salzburger Gebietskrankenkasse in 5020 Salzburg, Engelbert-Weiß Weg 10), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der beschwerdeführenden Partei gemäß § 113 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG einen Beitragszuschlag von EUR 400,-- vorgeschrieben. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der beschwerdeführenden Partei gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG einen Beitragszuschlag von EUR 400,-- vorgeschrieben.

Die beschwerdeführende Partei betreibe das Pizza-Lokal T. im Einkaufszentrum E. in Salzburg, in welchem am 10. Jänner 2011 eine Kontrolle durch Organe des Finanzamtes Salzburg-Stadt stattgefunden habe. Um ca. 19:30 Uhr sei N.M. im Lokalbereich bei der entgeltlichen Verrichtung von Reinigungsarbeiten in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt iSd § 4 Abs. 2 ASVG für die beschwerdeführende Partei angetroffen worden, ohne zur Sozialversicherung gemeldet zu sein. Es gelte das Anspruchslohnprinzip. Die beschwerdeführende Partei betreibe das Pizza-Lokal T. im Einkaufszentrum E. in Salzburg, in welchem am 10. Jänner 2011 eine Kontrolle durch Organe des Finanzamtes Salzburg-Stadt stattgefunden habe. Um ca. 19:30 Uhr sei N.M. im Lokalbereich bei der entgeltlichen Verrichtung von Reinigungsarbeiten in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt iSd Paragraph 4, Absatz 2, ASVG für die beschwerdeführende Partei angetroffen worden, ohne zur Sozialversicherung gemeldet zu sein. Es gelte das Anspruchslohnprinzip.

Dem Einspruchsvorbringen der beschwerdeführenden Partei, dass N.M. von einer geringfügig beschäftigten Dienstnehmerin der beschwerdeführenden Partei krankheitsbedingt als deren Vertreterin bestellt worden sei und die Reinigungstätigkeiten ohne ihr Wissen verrichtet habe, sei nicht zu folgen, weil es in ihrer "Kontrollsphäre" gelegen sei zu prüfen, welche Personen wann und wo für sie tatsächlich versicherungspflichtig tätig sind. Eine vermeintliche Unkenntnis von der Tätigkeit der N.M. sei daher nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Auch ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unterliege der Meldepflicht. Die Tatbestandsmerkmale des § 113 Abs. 2 ASVG (erstmalige verspätete Anmeldung und vergleichsweise unbedeutende Folgen) seien erfüllt. Der Beitragszuschlag sei mit EUR 400,-- zu bemessen. Dem Einspruchsvorbringen der beschwerdeführenden Partei, dass N.M. von einer geringfügig beschäftigten Dienstnehmerin der beschwerdeführenden Partei krankheitsbedingt als deren Vertreterin bestellt worden sei und die Reinigungstätigkeiten ohne ihr Wissen verrichtet habe, sei nicht zu folgen, weil es in ihrer "Kontrollsphäre" gelegen sei zu prüfen, welche Personen wann und wo für sie tatsächlich versicherungspflichtig tätig sind. Eine vermeintliche Unkenntnis von der Tätigkeit der N.M. sei daher nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Auch ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unterliege der Meldepflicht. Die Tatbestandsmerkmale des Paragraph 113, Absatz 2, ASVG (erstmalige verspätete Anmeldung und vergleichsweise unbedeutende Folgen) seien erfüllt. Der Beitragszuschlag sei mit EUR 400,-- zu bemessen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und ebenso wie die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse auf die Erstattung einer Gegenschrift verzichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber oder deren gemäß § 35 Abs. 3 ASVG Bevollmächtigte jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Der Dienstgeber kann die Anmeldeverpflichtung gemäß § 33 Abs. 1a ASVG so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar 1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben-Anmeldung) und 2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung). Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 (u.a.) auch für die gemäß § 7 Z 3 lit. b ASVG nur in der Unfallversicherung Pflichtversicherten. 1. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG haben die Dienstgeber oder deren gemäß Paragraph 35, Absatz 3, ASVG Bevollmächtigte jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Der Dienstgeber kann die Anmeldeverpflichtung gemäß Paragraph 33, Absatz eins a, ASVG so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar 1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben-Anmeldung) und 2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung). Gemäß Paragraph 33, Absatz 2, ASVG gilt Absatz eins, (u.a.) auch für die gemäß Paragraph 7, Ziffer 3, Litera b, ASVG nur in der Unfallversicherung Pflichtversicherten.

Nach § 113 Abs. 1 ASVG kann ein Beitragszuschlag vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung setzt sich der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf EUR 500,-- je nicht vor Arbeitsantritt angemeldete Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf EUR 800,--. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf EUR 400,-- herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen. Nach Paragraph 113, Absatz eins, ASVG kann ein Beitragszuschlag vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde. Nach Absatz 2, dieser Bestimmung setzt sich der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf EUR 500,-- je nicht vor Arbeitsantritt angemeldete Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf EUR 800,--. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf EUR 400,-- herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen.

2. Die beschwerdeführende Partei bringt vor, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis gehöre die Willensübereinstimmung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, das abhängige Dienste entgeltlich geleistet und diese entgegengenommen würden. Zu keinem Zeitpunkt habe der Wille der beschwerdeführenden Partei bestanden, dass N.M. für sie tätig werden sollte. Diese sei eine betriebsfremde Person gewesen, die unaufgefordert und unbemerkt einmalig Tätigkeiten ausgeführt habe. Es habe auch kein Entgeltanspruch gegenüber der beschwerdeführenden Partei bestanden. N.M. sei im Rahmen eines Freundschaftsdienstes für die krankheitsbedingt abwesende Angestellte der beschwerdeführenden Partei tätig geworden und habe sich keinerlei Entgelt erhofft. Es

stelle eine Überspannung der Sorgfaltspflichten dar, wenn die beschwerdeführende Partei auf Grund ihrer Kontrollpflicht von der Tätigkeit der N.M. hätte wissen müssen. Eine generelle Verpflichtung zur ständigen Personenkontrolle in allen Bereichen eines Unternehmens sei "schlichtweg überschießend".

3. Mit diesem Vorbringen zeigt die beschwerdeführende Partei keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Will der Dienstgeber verhindern, dass Beschäftigungsverhältnisse durch die Aufnahme einer Beschäftigung in seinem Betrieb ohne seine Zustimmung bzw. ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung begonnen werden, so muss er ein wirksames Kontrollsystem errichten bzw. entsprechende Weisungen erteilen und deren Befolgung sicherstellen. Für die mangelnde Effektivität seines Kontrollsystems hat der Dienstgeber unabhängig von seinem Verschulden einzustehen. Das Fehlen der subjektiven Vorwerfbarkeit des Meldeverstoßes schließt die Verhängung eines Beitragszuschlages nach § 113 Abs. 1 ASVG (auch in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2007 - SRÄG 2007, BGBl. I Nr. 31/2007) nicht aus, denn dieser ist nicht als Verwaltungsstrafe, sondern als eine (neben der Bestrafung nach den §§ 111, 112 ASVG ermöglichte) wegen des durch die Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten Mehraufwandes in der Verwaltung sachlich gerechtfertigte weitere Sanktion für die Nichteinhaltung der Meldepflicht und damit als ein Sicherungsmittel für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sozialversicherung zu werten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Jänner 2014, Zl. 2013/08/0281, mwN). Will der Dienstgeber verhindern, dass Beschäftigungsverhältnisse durch die Aufnahme einer Beschäftigung in seinem Betrieb ohne seine Zustimmung bzw. ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung begonnen werden, so muss er ein wirksames Kontrollsystem errichten bzw. entsprechende Weisungen erteilen und deren Befolgung sicherstellen. Für die mangelnde Effektivität seines Kontrollsystems hat der Dienstgeber unabhängig von seinem Verschulden einzustehen. Das Fehlen der subjektiven Vorwerfbarkeit des Meldeverstoßes schließt die Verhängung eines Beitragszuschlages nach Paragraph 113, Absatz eins, ASVG (auch in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2007 - SRÄG 2007, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007,) nicht aus, denn dieser ist nicht als Verwaltungsstrafe, sondern als eine (neben der Bestrafung nach den Paragraphen 111, 112, ASVG ermöglichte) wegen des durch die Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten Mehraufwandes in der Verwaltung sachlich gerechtfertigte weitere Sanktion für die Nichteinhaltung der Meldepflicht und damit als ein Sicherungsmittel für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sozialversicherung zu werten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. Jänner 2014, Zl. 2013/08/0281, mwN).

Zum Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, N.M. habe einer geringfügig Beschäftigten einen Freundschaftsdienst erweisen wollen, sei im Übrigen auf die Unerheblichkeit gefälligkeitshalber geförderter Interessen Dritter bzw. "indirekter Freundschaftsdienste" verwiesen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2012, Zl. 2012/08/0165, mwN). Zum Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, N.M. habe einer geringfügig Beschäftigten einen Freundschaftsdienst erweisen wollen, sei im Übrigen auf die Unerheblichkeit gefälligkeitshalber geförderter Interessen Dritter bzw. "indirekter Freundschaftsdienste" verwiesen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2012, Zl. 2012/08/0165, mwN).

4. Die Beschwerde war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 4. Die Beschwerde war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

5. Die Zuerkennung von Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. 5. Die Zuerkennung von Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 14. März 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012080029.X00

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at